

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK VII

FULDA, den 10. Juli 2015

131. JAHRGANG

Nr. 82 Papstbotschaft zum Welttag der geistlichen Berufe
Nr. 83 Kollektenaufruf für den Bischöflichen Hilfsfonds
„Eltern in Not“
Nr. 84 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26.03.2015
Nr. 85 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission
Mitte der Arbeitsrechtliche Kommission vom 20.04.2015

Nr. 86 Interkulturelle Woche
Nr. 87 Malwettbewerb für Kinder
Nr. 88 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute
Nr. 89 Anmeldung Firmtermine 2016
Nr. 90 Anmeldung im Priesterseminar
Nr. 91 Schriftenversand
Nr. 92 Personalien

Nr. 82 Papstbotschaft von Papst Franziskus zum 52. Weltgebetstag für geistliche Berufe

**Thema: Der Exodus, eine Grunderfahrung der Berufung
(26. April 2015)**

Liebe Brüder und Schwestern,

der vierte Sonntag der Osterzeit stellt uns das Bild des Guten Hirten vor Augen, der seine Schafe kennt, sie ruft, sie nährt und sie führt. An diesem Sonntag begehen wir den Weltgebetstag für geistliche Berufe seit über fünfzig Jahren. Jedes Mal erinnert er uns an die Bedeutung dieses Gebetes, denn Jesus selbst sagte zu seinen Jüngern: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2). Jesus erteilt diesen Auftrag im Zusammenhang mit einer missionarischen Aussendung: Außer den zwölf Aposteln hat er zweiundsiebzig weitere Jünger gerufen und sendet sie zu zweit in die Mission (vgl. Lk 10,1-16). Wenn die Kirche »ihrem Wesen nach missionarisch« ist (Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret Ad gentes, 2), dann kann in der Tat die christliche Berufung nur innerhalb einer missionarischen Erfahrung aufkeimen. Die Stimme Christi, des Guten Hirten, hören und ihr folgen, indem man sich von ihm anziehen und führen lässt und ihm das eigene Leben weihet, bedeutet also zu erlauben, dass der Heilige Geist uns in diese missionarische Dynamik einführt und in uns den Wunsch und den frohen Mut erweckt, unser Leben hinzugeben und es für die Sache des Gottesreiches einzusetzen.

Die Hingabe des eigenen Lebens in dieser missionarischen Haltung ist nur möglich, wenn wir fähig sind, aus uns selbst herauszugehen. Darum möchte ich an diesem 52. Weltgebetstag für geistliche Berufe einige Überlegungen anstellen über gerade diesen besonderen „Exodus“, der die Berufung – oder besser: unsere Antwort

auf die Berufung – ist, die Gott uns schenkt. Wenn wir das Wort „Exodus“ hören, denken wir sofort an die Anfänge der wunderbaren Liebesgeschichte zwischen Gott und dem Volk seiner Kinder, eine Geschichte, die die dramatischen Tage der Sklaverei in Ägypten, die Berufung des Mose, die Befreiung und die Wanderung zum Land der Verheißung durchläuft. Das Buch Exodus – das zweite Buch der Bibel –, das diese Geschichte erzählt, stellt ein Gleichnis der gesamten Heilsgeschichte wie auch der Grunddynamik des christlichen Glaubens dar. Der Übergang von der Sklaverei des alten Menschen zum neuen Leben in Christus ist ja das Erlösungswerk, das sich in uns durch den Glauben vollzieht (vgl. Eph 4,22-24). Dieser Übergang ist ein wirklicher „Exodus“, er ist der Weg der christlichen Seele und der ganzen Kirche, die entscheidende Ausrichtung des Lebens auf den himmlischen Vater hin.

An der Wurzel jeder christlichen Berufung liegt diese grundlegende Bewegung der Glaubenserfahrung: Glauben heißt sich selbst loslassen, aus der Bequemlichkeit und der Härte des eigenen Ich aussteigen, um unserem Leben in Jesus Christus seine Mitte zu geben; wie Abraham das eigene Land verlassen und sich vertrauensvoll auf den Weg begeben in dem Wissen, dass Gott den Weg zum neuen Land weisen wird. Dieser „Auszug“ ist nicht als eine Verachtung des eigenen Lebens, des eigenen Empfindens, der eigenen Menschlichkeit zu verstehen, im Gegenteil: Wer sich in der Nachfolge Christi auf den Weg macht, findet Leben im Überfluss, indem er sich ganz und gar Gott und seinem Reich zur Verfügung stellt. Jesus sagt: »Jeder, der um meines Namens willen Häuser oder Brüder, Schwestern, Vater, Mutter, Kinder oder Äcker verlassen hat, wird dafür das Hundertfache erhalten und das ewige Leben gewinnen« (Mt 19,29). All das hat seine tiefe Wurzel in der Liebe. Tatsächlich ist die christliche Berufung vor allem eine Berufung der Liebe, die den Menschen anzieht und ihn über sich selbst hinausweist, ihn aus seinem Zentrum herausrückt

und etwas auslöst, das ein »ständiger Weg aus dem in sich verschlossenen Ich zur Freigabe des Ich, zur Hingabe und so gerade zur Selbstfindung, ja, zur Findung Gottes« ist (Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est*, 6).

Die Erfahrung des Exodus ist ein Paradigma des christlichen Lebens, insbesondere derer, die einer Berufung zu spezieller Hingabe an den Dienst am Evangelium folgen. Sie besteht in einer Haltung immer neuer Umkehr und Verwandlung, darin, stets „unterwegs“ zu bleiben, vom Tod zum Leben überzugehen, so wie wir es in der gesamten Liturgie feiern: Es ist die österliche Dynamik. Im Grunde ist die Berufung – angefangen von der Abrahams bis zu der des Mose, von der Wanderung Israels in der Wüste über den Aufruf der Propheten zur Umkehr bis hin zum missionarischen Weg Jesu, der in seinem Tod und seiner Auferstehung gipfelt – immer jenes Handeln Gottes, das uns aus unserer ursprünglichen Situation herausholt, uns von jeder Form der Sklaverei befreit, uns aus der Gewöhnung und der Gleichgültigkeit herausreißt und uns in die Freude der Gemeinschaft mit Gott und den Mitmenschen führt. Auf den Ruf Gottes zu antworten bedeutet also zuzulassen, dass er uns aus unserer falschen Beständigkeit herausholt, damit wir uns auf den Weg machen zu Jesus Christus, dem ersten und letzten Ziel unseres Lebens und unseres Glücks.

Diese Dynamik des Exodus betrifft nicht nur den einzelnen Berufenen, sondern die missionarische und evangelisierende Tätigkeit der ganzen Kirche. Die Kirche ist ihrem Meister in dem Maße wirklich treu, wie sie eine Kirche „im Aufbruch“ ist, nicht um sich selbst besorgt, um ihre Strukturen und Errungenschaften, sondern vielmehr fähig, aufzubrechen, sich zu bewegen, den Kindern Gottes in ihrer realen Situation zu begegnen und mitzuleiden an ihren Verletzungen. Gott geht aus sich selbst heraus in einer trinitarischen Dynamik der Liebe, hört auf das Elend seines Volkes und greift ein, um es zu befreien (vgl. Ex 3,7f). Zu dieser Seins- und Handlungsweise ist auch die Kirche berufen: Die evangelisierende Kirche geht hinaus und auf den Menschen zu, verkündet das befreiende Wort des Evangeliums, pflegt mit der Gnade Gottes die Wunden an Seele und Leib und richtet die Armen und Notleidenden auf.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser befreiende Exodus auf Christus und die Mitmenschen zu ist auch der Weg für das volle Verstehen des Menschen und für das menschliche und gesellschaftliche Wachstum in der Geschichte. Den Ruf des Herrn hören und annehmen ist nicht etwa eine private, intimistische Angelegenheit, die mit einer Gemütsbewegung des Augenblicks wechselt werden könnte; es ist ein konkretes, reales und totales Engagement, das unsere ganze Existenz einbezieht und sie in den Dienst am Aufbau des Gottesreiches auf Erden stellt. Darum drängt die christliche Berufung, die in der Betrachtung des Herzens des himmlischen Vaters verwurzelt ist, zugleich zum solidarischen Einsatz für die Befreiung der Mitmenschen, vor allem der ärmsten. Der Jünger Jesu hat ein offenes Herz

für den unbegrenzten Horizont seines Herrn, und seine innige Verbundenheit mit ihm ist nie eine Flucht aus dem Leben und der Welt, sondern im Gegenteil, »sie stellt sich wesentlich als missionarische *Communio* dar« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 23; Johannes Paul II., Nachsynodales Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 451).

Diese Exodus-Dynamik auf Gott und den Menschen zu erfüllt das Leben mit Freude und Sinn. Das möchte ich vor allem den jüngeren Menschen sagen, die – auch aufgrund ihres Alters und ihres Bildes von der Zukunft, die sich vor ihnen auftut – verfügbar und großzügig zu sein verstehen. Manchmal besteht die Gefahr, dass das Unvorhersehbare und die Zukunftssorgen wie auch die Ungewissheit, die den Alltag einschneidend beeinflusst, ihren Schwung lähmen und ihre Träume verkümmern lassen bis zu dem Punkt, dass sie denken, es lohne sich nicht, sich einzusetzen, und der Gott des christlichen Glaubens schränke ihre Freiheit ein. Bei euch jedoch, liebe junge Freunde, soll es die Angst, aus euch selbst herauszugehen und euch auf den Weg zu machen, nicht geben! Das Evangelium ist das Wort, das befreit, verwandelt und unser Leben schöner macht. Wie schön ist es, sich vom Ruf Gottes überraschen zu lassen, sein Wort aufzunehmen und mit den Schritten eures Lebens den Spuren Jesu zu folgen, in der Anbetung des göttlichen Geheimnisses und in der großzügigen Hingabe an die anderen! Euer Leben wird von Tag zu Tag reicher und froher werden!

Die Jungfrau Maria, Modell jeder Berufung, hat sich nicht gefürchtet, auf den Ruf des Herrn mit ihrem „fiat“ zu antworten. Sie begleitet und führt uns. Mit dem großzügigen Mut des Glaubens hat Maria die Freude besungen, aus sich selbst herauszugehen und Gott ihre Lebenspläne anzuvertrauen. An sie wenden wir uns, um für den Plan, den Gott für jeden von uns hat, völlig verfügbar zu sein, und damit in uns der Wunsch, aufzubrechen und eilig zu den anderen zu gehen, (vgl. Lk 1,39) stärker werde. Möge die jungfräuliche Mutter uns allen Beschützerin und Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 29. März 2015,

Palmsonntag

Franziskus

© Copyright - Libreria Editrice Vaticana

Nr. 83 Kollektenaufruf für den Bischöflichen Hilfsfonds „Eltern in Not“

Das Leitwort des Sozialdienstes katholischer Frauen lautet „DA SEIN – LEBEN HELFEN“ – deshalb engagiert sich der SkF bundesweit für die Anliegen von Frauen, Kindern und Familien in Not.

Die Beratungsstellen des Sozialdienstes katholischer Frauen in unserem Bistum findet man in Bad Soden-Salmünster, Fulda, Hanau, Kassel und Marburg. Sie sind seit Jahren bedeutende Anlaufstellen für Frauen und Familien in ihren Nöten rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt und Leben mit dem Kind.

Neben der zentralen Aufgabe der Beratung bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt haben die Beraterinnen die Möglichkeit, Hilfsbedürftige mit finanziellen Mitteln aus dem Bischöflichen Hilfsfonds „Eltern in Not“ zu unterstützen.

Familien, die unerwartet - zum Beispiel durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit - in existentielle Notsituationen geraten, unter denen oft besonders die Kinder leiden müssen, wird durch den Sozialdienst katholischer Frauen geholfen. Denn extrem problematisch können Armutssituationen werden, wenn sie nicht zeitnah überwunden werden: Dann wird zum Beispiel an der dringend nötigen Babyausstattung, den Mahlzeiten und den Wohnungskosten gespart.

Solche Notlagen erfordern eine schnelle und unbürokratische Hilfe.

Und diese wird durch den Bischöflichen Hilfsfonds „Eltern in Not“ geleistet!

Aus dem Bischöflichen Hilfsfonds werden unter anderem Lebensmittel, Babyerstaussstattungen, Kinderbetten oder auch Fahrtkosten finanziert, um ein schwerkrankes Kind bei einem Klinikaufenthalt zu begleiten. Durch unseren Fonds können junge Mütter unterstützt werden, die ihre Ausbildung beenden möchten. Oder eine schwangere Frau kann durch die finanzielle Hilfe einen notwendigen Umzug mit ihrer Familie in eine größere Wohnung planen und durchführen.

Sie sehen: unsere Hilfe ist vielseitig und vielschichtig.

Im Jahr 2014 wurde mehr als 650 Familien aus dem Bistum Fulda durch den Bischöflichen Hilfsfonds „Eltern in Not“ geholfen.

Ich bitte Sie, auch in diesem Jahr mit einem großzügigen Beitrag unseren Hilfsfonds zu unterstützen und damit die existentielle Not von schwangeren Frauen, Müttern, Familien und Kindern zu lindern.

Ihr Bischof



Bischof von Fulda

Dieser Aufruf sollte am Sonntag, 14. Juni 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Nr. 84 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26. März 2015

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 26. März folgenden Beschluss gefasst:

Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:

„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in

- a) Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
- b) Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
- c) Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,
- d) und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

- (2) Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung.

Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

§ 3 Tabellenentgelt

- (1) Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 4 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.
- (2) Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

- (3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
 - a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

2. Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. Es ist auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

- (4) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung angehören. Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden

Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.

Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebtrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. 2Für den Garantiebtrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

- (5) Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. 2Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

§ 6 Jahressonderzahlung

- (1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäf-

tigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;

2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.

(5) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. 2Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Anhang A zur Anlage 21a:

Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrern in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)
E 11	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); • Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit
E 13	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; • Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; • Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

Wissenschaftliche Hochschulbildung

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Hochschulbildung

Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Vorbereitungsdienst (Referendariat)

Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. Man nennt diese Lehrkräfte daher „Erfüller“. Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

Anhang B zur Anlage 21a

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.
- (2) Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

- (1) Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergelei-

tet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. 3Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

- (2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

§ 3 Besitzstandsregelung

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

- (2) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

- (3) Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

- (6) Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.

- (7) Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

- (3) Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in

die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. 3 Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- (4) Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.
- (5) Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 von Hundert, erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.
- (6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.
- (7) Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.
- (8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“

1. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“

2. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern):
Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“

3. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW Bayern) zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

I. Änderung der Anlage 23 zu den AVR Besondere Regelungen für Fahrdienste - Vergütungshöhe

1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

II. Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

“

b. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:

„§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die im vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26.03.2015 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 08.06.2015



+ *Heinz Josef Algermissen*
Bischof von Fulda

Nr. 85 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. April 2015

Artikel 1 Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2015 zunächst um 2,2 Prozent und in einem zweiten Rechenschritt ab dem 1. Juli 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.

Daraus ergeben sich ab dem 01. Juli 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

a.

Entgeltgruppe	Entgelt					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 2 der Anlage 30 zu den AVR wird der folgende Wert festgelegt:

„ab dem 1. Juli 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 Abs. 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgelegt:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 01. Dezember 2015 um 1,9 v. H. erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,70	37,70	-	-	-	-
III	34,65	34,65	35,67	-	-	-
II	32,10	32,10	33,12	33,12	34,14	34,14
I	27,00	27,00	28,02	28,02	29,04	29,04

4. § 13d RK Mitte - Einmalige Sonderzahlung 2015

(1) Alle Ärztinnen und Ärzte, die seit dem 1. Januar 2015 in einem Dienstverhältnis standen, das am 01. Juli 2015 noch besteht, und in diesem Zeitraum an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 180,00 Euro. Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat des in Satz 1 genannten Zeitraums, in dem die Ärztinnen und Ärzte nicht mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten. Bei in der Zeit zwischen dem 01. Januar 2015 und 30. Juni 2015 eintretenden Ärztinnen und Ärzten bemisst sich die Einmalzahlung anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

(2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird im Juli 2015 fällig.

(3) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.

(4) § 13a gilt entsprechend.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 20. April 2015 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, wird hiermit der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 20. April 2015 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 08.06.2015



+ *Heinz-Yossef Algermüssen*
Bischof von Fulda

Nr. 86 Interkulturelle Woche 2015

„Vielfalt. Das Beste gegen Einfach.“, so lautet das Motto der Interkulturellen Woche 2015, die vom 27. September bis zum 3. Oktober stattfinden wird. Das gemeinsame Wort der evangelischen Kirche, der orthodoxen Kirche und der Deutschen Bischofskonfe-

renz (DBK) dazu wurde am 18. Mai veröffentlicht und ist zusammen mit den übrigen Materialien unter folgender Adresse erhältlich bzw. abrufbar:

Ökumenischer Vorbereitungsausschuss
zur Interkulturellen Woche
Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt am Main,
Tel. 069 / 24 23 14 – 60, Fax 069 / 24 23 14 – 71
info@interkulturellewoche.de bzw.
www.interkulturellewoche.de

**Nr. 87 Bistum startet Malwettbewerb für Kinder
„Ich male ein Bild für dich!“**

Die aktuelle Flüchtlingssituation ist Anlass für einen Malwettbewerb für Kinder im Alter von 6-11 Jahren. Initiiert vom Seelsorgeamt mit dem Referat Weltkirche und dem Hilfswerk „missio“ startete der Malwettbewerb am diözesanen Familientag.

Auf einem DIN A4 Malblock ist die Geschichte des siebenjährigen Flüchtlingskindes Sabah aus Syrien als Bildergeschichte erzählt. Die Geschichte endet mit der Einladung, für Sabah ein Bild zu malen – verbunden mit guten Wünschen oder einem persönlichen Gruß.

Die übrigen Seiten des 36-seitigen Blocks können bemalt werden.

Die eingesandten Bilder werden prämiert. Ausgewählte Bilder werden in Fulda ausgestellt und erscheinen in einem Buch mit Gebeten, Geschichten und Impulsen zum Thema „Flucht“, das dann auch in der pastoralen Arbeit mit Kindern eingesetzt werden kann. Schirmherr der Aktion ist der Generalvikar, Prof. Dr. Gerhard Stanke. Einsendeschluss für die Aktion ist der 11.9.15.

Malblöcke können ab sofort für Kindergottesdienste, Familienkreise u.ä. im Seelsorgeamt (dagmar.denker@bistum-fulda.de) und im missio-Diözesanbüro (missio@bistum-fulda.de) kostenfrei bestellt werden.

Weitere Informationen zum Projekt „Ich male ein Bild für dich!“ erhalten Sie im missio-Diözesanbüro bei Steffen Jahn unter 0661-87363 und missio@bistum-fulda.de oder im Seelsorgeamt bei Dagmar Denker unter 0661-87461.

Nr. 88 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Die aber, die dem Herrn vertrauen, schöpfen neue Kraft und bekommen Flügel wie Adler (Jes 40, 31a)

Laudes – Vortrag – Eucharistie – Vortrag – Vesper – Eucharistische Anbetung

Mit den Texten aus dem Propheten Jesaja und dem Lukasevangelium gehen wir vier Schritte: aufbrechen und wagen – vertrauen und neu sehen – durchtragen, lösen und erwarten – gespannt sein und einladen.

Begleitung: Prälat Msgr. Peter Neuhauser, Kirchensur

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensleute

Termin: 15.-19. November 2015

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 13.00 Uhr

Kosten: 275,00 €

(Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr)

Anmeldung: bis zum 31.10.2015 an

Ort: Sudetendeutsches Priesterwerk e.V.

Haus St. Johann

Leitung: Harald Jäger

83098 Brannenburg

Weidacher Str. 9

Tel.: 08034/697

Fax: 08034/2739

E-Mail: zentrale@sud-pw.de

Internet: www.sud-pw.de

Nr. 89 Planung der Firmtermine 2016

Die Herrn Moderatoren der Pastoralverbände, in deren Pfarrgemeinden gemäß dem üblichen 2-Jahres-Rhythmus zum letzten Mal im Jahr 2014 das Sakrament der Hl. Firmung gespendet wurde, sind gebeten, bis zum 15. September 2015 nach Rücksprache mit den Mitbrüdern im Pastoralverbund die Firmspendung für das Jahr 2016 zu beantragen.

Diese Beantragung erfolgt schriftlich an das Sekretariat des H. H. Bischofs unter Angabe eines gewünschten Zeitraums, in dem die Firmfeiern im Pastoralverbund stattfinden sollen. Ferner sind anzugeben:

- die Zahl der insgesamt im Pastoralverbund benötigten Firmfeiern
- Firmort (ggf. Angabe über gemeinsame Firmfeier mehrerer Gemeinden)
- erwartete Firmbewerberzahl der einzelnen Gemeinden.

Nach Eingang der Anmeldungen und nach Abstimmung des H. H. Bischofs mit dem Geistlichen Rat werden die Namen der Firmspender für die einzelnen Pastoralverbände im Amtsblatt veröffentlicht. Die genaue Terminabsprache erfolgt dann zwischen dem jeweiligen Moderator und dem Büro des Firmspenders.

Nr. 90 Anmeldung im Priesterseminar zum Wintersemester 2015/2016

Interessenten, die im Wintersemester ihr Studium als Priesterkandidat in Fulda beginnen möchten, mögen sich bitte bis zum 1. August 2015 im Bischöflichen Priesterseminar, Eduard-Schick-Platz 5, 36037 Fulda, Telefon (0661) 87-230, Fax (0661) 87-233, E-mail: sekretariat@priesterseminar-fulda.de anmelden. Die Mitbrüder werden gebeten, diese Mitteilung zum Anlass zu

nehmen, in dem wichtigen Anliegen der Priesterberufe zu beten und geeignete Männer darauf aufmerksam zu machen.

Nr. 91 **Schriftenversand**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt folgende Broschüren herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 201 **Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Homiletisches Direktorium**

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat Ende Dezember 2014 ein Homiletisches Direktorium veröffentlicht, das nun auch in deutscher Übersetzung vorliegt. Das Direktorium, das Kriterien und Anregungen zur Vorbereitung der Predigt vorlegt, gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste, theoretische Teil „Die Homilie im liturgischen Rahmen“ umschreibt Wesen, Funktion und Kontext der Predigt und geht dabei u.a. auf die Bedeutung des Bezugs zum Wort Gottes ein. Ein zweiter, praktischer Teil mit der Überschrift „Ars Praedicandi“ stellt praktische Fragen der Vorgehensweise und des Inhalts in den Vordergrund, die der Prediger bei der Vorbereitung und beim Vortrag der Homilie zu berücksichtigen hat. Dabei werden Anregungen und Beispiele der Predigt im Kirchenjahr und bei besonderen Anlässen gegeben. Nachdem Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben „Evangelii Gaudium“ der Homilie besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, stellt das nun vorliegende Direktorium eine praktische Umsetzung seiner Überlegungen dar.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen nach Veröffentlichung mit dem Amtsblatt zugestellt.

Nr. 202 **Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus**

Die zweite Enzyklika von Papst Franziskus, „Laudato si – Über die Sorge für das gemeinsame Haus“, befasst sich mit aktuellen Fragen der Schöpfungstheologie, der Umwelt und Ökologie sowie des Klimawandels.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen nach Veröffentlichung mit dem Amtsblatt zugestellt.

Nr. 26 **Enzyklika Dives in misericordia von Papst Johannes Paul II. über das göttliche Erbarmen** (Korrigierte Neuauflage)

Mit Blick auf das Außerordentliche Heilige Jahr der Barmherzigkeit legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund zahlreicher Nachfragen die zweite Enzyklika von Papst Johannes Paul II., Dives in misericordia, neu auf. Der 1980 erschienene Text hat die Barmherzigkeit und die Gerechtigkeit Gottes im Blick. Die sieben Kapitel der Enzyklika fragen unter anderem nach dem Erbarmen Gottes in der Sendung der Kirche und nach dem göttlichen Erbarmen für die Menschheit. Der Text eignet sich mit Blick auf das Außerordentliche Heilige Jahr gut als zusätzliche Vorbereitung.

Diese Broschüre wird allen Geistlichen nach Veröffentlichung mit dem Amtsblatt zugestellt.

Die deutschen Bischöfe - Glaubenskommission

Nr. 41 **Hirntod und Organspende**

In der Erklärung werden aktuelle Fragen zur Organspende und zum Hirntod aufgegriffen und tragen so zu einer Grundinformation bei. Die Stellungnahme begründet die Position der katholischen Kirche im Licht der neuen Entwicklungen in der Forschung. Im Mittelpunkt stehen die Frage nach der medizinischen Zuverlässigkeit und der anthropologischen Plausibilität des Hirntods als Kriterium der Todesfeststellung sowie aus christlicher Perspektive die moralische Qualifizierung des Aktes der Organspende. Benannt werden jene Kriterien und Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Person zu einer begründeten und angemessenen Entscheidung im Blick auf eine mögliche Organspende kommen kann.

Diese Broschüre kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn bestellt werden.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 95A Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat auf ihrer Sitzung am 27. April 2015 eine Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Grundordnung –GrO) beschlossen. In den vergangenen Jahren ist dieser Beschluss von einer bischöflichen Arbeitsgruppe vorbereitet und mehrfach von den Bischöfen beraten worden. Die Novelle betrifft das kollektive und das individuelle Arbeitsrecht. Dieser Text ersetzt die bisherige Broschüre „Die deutschen Bischöfe 95A“, die häufig Arbeitsverträgen beigelegt wurde und nicht mehr verfügbar ist. Sie ist jetzt mit dem neuen Text aufgelegt sowie der Erklärung der deutschen Bischöfen zum kirchlichen Dienst.

Diese Broschüre wird allen Pfarreien nach Veröffentlichung mit dem Amtsblatt zugestellt.

Orientierungshilfe

Ethisch-nachhaltig investieren

Die von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam herausgegebene Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ richtet sich an Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland. Diese sollen dabei unterstützt werden, das kirchliche Vermögen von Diözesen, Pfarreien, Stiftungen, Ordensgemeinschaften, Verbänden usw. im Rahmen eines verantwortlichen Finanzmanagements ethisch-nachhaltig anzulegen. Auch interessierte Einzelpersonen finden in der ca. 40-seitigen Orientierungshilfe zahlreiche Hinweise, wie ethische Aspekte bei der Geldanlage berücksichtigt werden können.

Die Orientierungshilfe beschreibt zunächst die Voraussetzungen und die Bausteine des ethisch-nachhaltigen Investments. Der Hauptteil ist sieben praktischen Schritten zum ethisch-nachhaltigen Investment gewidmet. Ein abschließendes Kapitel zeigt, wie diese Form des Investments von wachsenden Anforderungen an Glaubwürdigkeit und Transparenz beim Umgang der Kirche mit ihrem Geld entspricht.

Erläuternde Skizzen in der Orientierungshilfe fassen die wesentlichen Textinhalte zusammen.

Diese Broschüre wird allen Pfarreien nach Veröffentlichung mit dem Amtsblatt zugestellt.

Deutschen Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

Nr. 92 Personalien

- Geistliche -

Ernennungen

A n d r u a , Alex Free, Priester, Bernbach, Subsidiar im Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Haselroth und im südlichen Teil des Dekanates Kinzigtal mit Dienstort in Altenmittlau: Verlängert bis März 2017

B r e n z e l , Martin, Diakon, zum hauptamtlichen Diakon in der Klinikseelsorge Fulda am Städtischen Klinikum in Fulda: 01.08.2015

C y t r y c k i , Bartłomiej OMI, Ziegenhain, als Kaplan im Pastoralverbund Maria Hilf – Schwalmstadt, zunächst mit halber Stelle, ab 1. Januar 2016 als Kaplan mit voller Stelle. Dienstort: Ziegenhain: 01.08.2015

K l e i n , Karl-Peter, Geistlicher Rat, Pfarrer, Altenhaßlau, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Raphael Kinzigtal für fünf Jahre: 01.07.2015

K ö r b e r , Jens, Neupriester, zum Kaplan in der Pfarrei Somborn, St. Anna mit der Pfarrkuratie Neuenhaßlau, Hilfe der Christen, Dienstort: Somborn: 01.08.2015

L a t s c h , Sebastian, Neupriester, zum Kaplan in den Pfarreien Eichenzell, St. Peter und Paul und Lütter, Heilig Kreuz, Dienstort: Eichenzell: 01.08.2015

L u k e s , Mario, Neupriester, zum Kaplan der Stadtpfarrei Hanau, Mariae Namen und der Pfarrei Hanau, St. Josef, Dienstort: Hanau, Mariae Namen: 01.08.2015

P a s a r i b u , Togar, Neupriester, zum Kaplan in den Pfarreien Neuhof, St. Michael und Rommerz, Mariae Himmelfahrt, Dienstort: Neuhof, St. Michael: 01.08.2015

P e t e r s , Manuel, Kaplan, Bad Hersfeld, zum Pfarrer der Pfarrei Vellmar, Hl. Geist: 01.09.2015

S i p p e l , Michael, Neupriester, zum Kaplan in der Pfarrei Salmünster, St. Peter und Paul und der Pfarrei Bad Soden, St. Laurentius, Dienstort: Salmünster, St. Peter und Paul: 01.07.2015

S m e t t a n , Thomas, Kaplan, Neuhof, zum Kaplan der Pfarrei Bad Hersfeld, St. Lullus: 01.09.2015

W i c k , Dr. Stefan, Diakon, Fulda, zum Ökumenereferenten des Bistums Fulda und gleichzeitig zum Vorsitzenden in der Ökumenischen Kommission: 15.08.2015

Beauftragungen

E m e j u l u , Dr. Ifeanyi C.S.Sp., Büchenberg, zum Administrator der Pfarrei Windecken, Maria v. d. Immerwährenden Hilfe: 15.08.2015

T u c h e r , Claus-Dieter, Pfarrer, Fulda, zur Mithilfe in der Seelsorge in den Altenheimen der Fuldaer Innenstadtpfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix (Altenpflegeheim St. Josef und Wohn- und Pflegestift Mediana): 01.06.2015

R o y , Vechuvettickal, John ALCP/OSS, als Subsidar in der Pfarrkuratie Büchenberg, St. Jakobus und der Pfarrei Hattenhof, St. Kosmas und Damian, Dienstort: Büchenberg: 01.09.2015

Entpflichtungen

H a n n a p p e l , Peter, Geistlicher Rat, Pfarrer, Gläserzell, als Moderator des Pastoralverbundes St. Rochus Fulda: 01.08.2015

H o h m a n n , Edgar, Geistlicher Rat, Pfarrer, Volkmarshausen, als Moderator des Pastoralverbundes St. Heimerad Wolfhager Land: 01.08.2015

M w a d i , Elias Yumba, Priester, als Mitarbeitender Priester in den Pfarreien Stadtallendorf, St. Katharina, Stadtallendorf, Christkönig, Stadtallendorf, St. Michael und Niederklein, St. Blasius und St. Elisabeth: 01.09.2015

L ü n i n c k , Michael Frhr. von, Msgr., GR, Pfarrer i. R., als Diözesanmännerseelsorger: 01.07.2015

S t a n k e , Dr. Martin, Hochschulpfarrer, als Mentor für die künftigen Katholischen Religionslehrerinnen und -lehrer in Marburg: 03.07.2015

T u c h e r , Claus-Dieter, Pfarrer, Fulda, als Klinikpfarrer am Herz-Jesu-Krankenhaus in Fulda: 31.05.2015

Rücknahme der Ernennung/Beauftragung

L a n g s t e i n , Franz, Pfarrer, zum Pfarrer der Pfarrei Vellmar, Hl. Geist, weiterhin Pfarrer der Pfarrei Marburg, St. Johannes Ev. (s. KA Stück II vom 24.02.2015)

S t a n k e , Dr. Martin, Hochschulpfarrer, zum Administrator der Pfarrei Marburg, St. Johannes Ev. sowie der Pfarrkuratie Fronhausen/L., Hl. Kreuz (s. KA Stück V vom 18.05.2015)

Exkardination

S c h m i d t , Sebastian, Pfarrer : 01.07.2015

Versetzungen in den Ruhestand

K r z y z a k , Wincenty, Geistlicher Rat, Pfarrer, Bad Soden, St. Laurentius: 01.07.2015

M ü n n i c h , Anton, Diakon im Hauptamt, Kassel, Herz Jesu und Kassel, St. Theresia v. Kinde Jesu: 01.06.2015

In die Ewigkeit wurden heimgerufen

B e c k e r , Reinhold, Pfarrer i. R., Fritzlar: 26.02.2015

L a n g , Alois, Prälat, Domkapitular i. R., Fulda (P. M.): 04.06.2015

- Ordensfrauen -

Entpflichtung

B e r g k e m p e r , Sr. Christa OP, als Mitarbeiterin in der Klinikseelsorge in Kassel und gleichzeitig Beendigung der Gestellung: 31.10.2015

- Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst -

Einstellungen

B i l d h ä u s e r , Astrid, Gemeindeassistentin, als Gemeindefereferentin weiterhin im Pastoralverbund St. Margareta Vorderrhön, Dienstort: Margrethenhaun: 07.07.2015

B ü d e l , Ellen, Gemeindeassistentin, als Gemeindefereferentin weiterhin im Pastoralverbund Johannesberg, Dienstort: Bronnzell: 07.07.2015

G ö b e l , Anne, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund St. Lullus Hersfeld-Rotenburg, Dienstort: Bad Hersfeld, St. Bonifatius: 01.08.2015

H e n k e l , Oliver, Pastoralassistent, als Pastoralreferent weiterhin im Dekanat Kinzigtal, Dienstort: Gelnhausen, Holzgasse 11: 07.07.2015

H i r s c h , Björn, Pastoralassistent, als Pastoralreferent weiterhin im Dekanat Fulda, Dienstort: Fulda, Nonnengasse 13: 07.07.2015

K o u c k y , Andrea, Pastoralassistentin, als Pastoralreferentin weiterhin im Dekanat Fritzlar, Dienstort: Fritzlar, Dr.-Jestädt-Platz 11: 07.07.2015

P e f f e r m a n n , Juliane, Gemeindeassistentin, als Gemeindefereferentin weiterhin im Pastoralverbund Heilig Geist Kalbach-Neuhof, Dienstort: Neuhof, St. Michael: 07.07.2015

P o s s e , Jennifer, Gemeindeassistentin, als Gemeindefereferentin weiterhin im Pastoralverbund St. Elisabeth von Thüringen Marburg, Dienstort: Marburg, St. Johannes Ev: 07.07.2015

S c h i l l i n g , Stephan, als Pastoralreferent im Dekanat Neuhof-Großenlüder, Dienstort: Kalbach, Hauptstr. 1: 01.10.2015

W e n i g e n r a t h , Jean-Marie, Gemeindeassistent, als Gemeindefereferent weiterhin im Pastoralverbund St. Georg – Lahn/Eder, Dienstort: Frankenberg: 07.07.2015

Versetzungen

B l u m , Rebecca, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Jakobus Vogelsberg-Spessart, in den Pastoralverbund St. Rochus Fulda, Dienstort: Fulda, St. Bonifatius: 07.09.2015

D a u z e n r o t h , Hannelore, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Rochus Fulda, in die Klinikseelsorge Fulda, Dienstort: Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus: 01.08.2015

H e n k e l , Sandra, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Wolfgang Kinzigau, in den Pastoralverbund Hl. Kreuz – Salmünster-Kinziggrund, Dienstort: Salmünster, St. Peter und Paul: 01.08.2015

K ü n n e k e , Dorothea, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Brigida Schwalm-Eder-Fulda, in den Pastoralverbund St. Peter Hofgeismar-Weser-Diemel, Dienstort: Hofgeismar, St. Peter: 01.08.2015

M a r x , Brigitta, Gemeindefereferentin, Katholische Hochschulgemeinde Marburg, in die Katholische Hochschulgemeinde Kassel: 01.08.2015

P l a m b e c k , Carola, Gemeindefereferentin, Pastoralverbund St. Peter und Paul Freigericht-Hasselroth, in den Pastoralverbund St. Jakobus Vogelsberg-Spessart, Dienstort: Wächtersbach, Mariae Himmelfahrt: 01.08.2015

S a c h s , Timo, Gemeindefereferent, Pastoralverbund St. Peter Hofgeismar-Weser-Diemel, in den Pastoralverbund Sel. Adolph Kolping Kassel-Süd-Baunatal, Dienstort: Kassel, Herz Jesu: 01.08.2015

S c h m e l z , Hermann, Gemeindefereferent, Pastoralverbund St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal, in den Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land, Dienstort: Hünfeld, St. Jakobus: 01.08.2015

Es scheiden aus dem Dienst aus

K e i t z , Felix von, Gemeindeassistent, Pastoralverbund St. Brigida Schwalm-Eder-Fulda: 31.07.2015

W e i t z e l , Daniela, Pastoralassistentin, Pastoralverbund Heilig Geist Kalbach-Neuhof: 31.07.2015